

Newsletter – September 2017

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

Ein indianisches Sprichwort sagt: „*Wenn jemand ein Problem erkannt hat, und nichts zur Lösung des Problems beiträgt, ist er ein Teil des Problems.*“
Wir finden, dass diese Weis Sprichtwort die Bundestagswahl 2017 passend kommentiert...

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 20.09.2017 (Az. 10 AZR 171/16) noch einmal klargestellt, welche **Gehaltsbestandteile auf den Mindestlohn angerechnet** werden. Konkret ging es um die Anrechnung von Feiertagsvergütung und Nachtarbeitszuschlag auf den Mindestlohn. Nach den Bundesrichtern gilt: Die Höhe der Entgeltfortzahlung an Feiertagen bestimmt sich - soweit kein höherer tariflicher oder vertraglicher Vergütungsanspruch besteht - nach § 2 EFZG iVm. § 1 MiLoG. Sieht ein Tarifvertrag einen Nachtarbeitszuschlag vor, der auf den tatsächlichen Stundenverdienst zu zahlen ist, ist auch dieser mindestens aus dem gesetzlichen Mindestlohn zu berechnen. Nach § 2 Absatz 1 EFZG hat der Arbeitgeber für Arbeitszeit, die aufgrund eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (Entgeltausfallprinzip). Dies gilt auch dann, wenn sich die Höhe des Arbeitsentgelts nach dem MiLoG bestimmt; dieses enthält keine hiervon abweichenden Bestimmungen. Ein Rückgriff des Arbeitgebers auf eine vertraglich vereinbarte niedrigere Vergütung scheidet aus.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Bundesgerichtshof hat am 04.07.2017 (Az. 04.07.2017, II ZR 358/16) entschieden, dass **Gründungsgesellschafter nach § 278 BGB für unrich-**

tige Angaben eines von ihnen eingesetzten ermächtigten Verhandlungsgehilfen haften.

Ein Gründungsgesellschafter, der Vertragsverhandlungen über einen Beitritt über einen Vertriebsabwickler und diesem oder dessen Untervermittler die ihm obliegende Aufklärungspflicht über Risiken des Objekts überlässt, haftet nach § 278 BGB für deren falsche oder fehlerhafte Angaben. Er muss sich das Fehlverhalten der Personen, die er mit den Verhandlungen ermächtigt hat, zurechnen lassen, unabhängig davon, ob der Beitritt zur Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar erfolgt.

Die Haftung erfolgt aus dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung. Die Prospekthaftung im weiteren Sinne stellt einen Fall der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss nach § 280 Absatz 1, 3, §§ 282, 241 Absatz 2, § 311 Absatz 2 BGB dar. Danach gilt: Derjenige, der selbst oder durch einen Verhandlungsgehilfen auf einen Vertragsabschluss hinwirkt, hat Schutz- und Aufklärungspflichten gegenüber seinem Verhandlungspartner. Bei Verletzung der Pflichten wird er schadensersatzpflichtig. Für Verschulden bei Vertragsschluss haftet derjenige, der den Vertrag im eigenen Namen abschließen möchte. Das sind bei einem Beitritt zu einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich die schon zuvor beigetretenen Gesellschafter. Denn der Aufnahmevertrag wird bei einer Personengesellschaft zwischen dem neu eintretenden Gesellschafter und den Altgesellschaftern geschlossen.

Pflegerecht:



In seiner Sitzung am 12.07.2017 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen den Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Az. Drucksache 17/74) angenommen, die Landesregierung zu einem Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen zu beauftragen. Die Landesregierung nennt dieses Vorhaben: „**Entfesselungspaket I**“. Speziell für die Altenpflege sind umfassende Reformen der APG DVO vorgesehen.

Für das Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen mussten in der Vergangenheit die Umsetzungsfristen für das erste vollständige Verfahren nach dem im Oktober 2014 beschlossenen Gesetz (eigentlich vorgesehen mit Wirkungsdatum zum 1. Januar 2016) bereits zweimal verschoben werden. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass die Land-

schaftsverbände alle noch ausstehenden Bescheide überhaupt im Jahr 2017 bewältigen können. Darüber hinaus steht bereits im Herbst des Jahres 2017 das Folgeverfahren für den Zeitraum 2018/2019 an.

Die bestehenden Probleme bei der Durchführung des Verfahrens der Investitionskostenförderung stationärer Pflegeeinrichtungen sollen dadurch gelöst werden, dass Mieteinrichtungen bis zum 31.12.2018 auf der Basis ihrer im Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen können. Sie erhalten im Jahr 2018 Bescheide mit einer Wirkung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020. Dadurch entfällt für diese Einrichtungen die Notwendigkeit zur Erteilung rückwirkender Bescheide mit den daraus resultierenden Nachberechnungen für die Bewohnerinnen und Bewohner völlig und die Landschaftsverbände können sich im Jahr 2017 auf das Verfahren für die Eigentumseinrichtungen konzentrieren. Die erteilten Bescheide für diese Einrichtungen erhalten kraft Gesetzes eine Gültigkeit bis zum 31.12.2019. Durch diese Maßnahmen entfällt das Folgeverfahren 2018/2019.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de